

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

FRIEDHOFSATZUNG der Ortsgemeinde Harthausen

vom 10.07.2026

Der Gemeinderat Harthausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8,9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof
- § 8 Säрге
- § 9 Tuchbestattungen
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten/Soldatengräber

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichten und instand halten von Grabstätten
- § 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Gebühren

§ 36 Inkrafttreten

**1. Allgemeine
Vorschriften****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Harthausen gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Harthausen steht.

**§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient zur Bestattung von

- (a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Harthausen waren, und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
- (b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- (c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- (d) Personen, die ohne Einwohner zu sein. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Harthausen gewohnt hat und seinem Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Seniorenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

**§ 3
Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet

werden (Aufhebung). – vgl. § 10 BestG -

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungspätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungspätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals ist zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder und Kinderspielfahrzeuge sind auf dem am Friedhofseingang hierfür vorgesehenen Platz abzustellen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Beisetzung stehen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher, und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist einmalig oder für 5 Jahre gültig.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2

nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl I. S. 509) auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Aschen müssen, sofern sie für eine Bestattung auf dem Friedhof vorgesehen sind, spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche gem. § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

(6) Die Gemeinde Harthausen kann in Einzelfällen über besondere Bestattungsarten, welche nicht speziell in dieser Satzung ausgewiesen sind, entscheiden.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber bedürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigeben.

§9

Tuchbestattungen

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder eine von ihm beauftragte Person verbaut.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,20 m. Die Tiefe der Gräber beträgt bei Einzelbelegung 1,80 m bis zur Grabsohle.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, für Aschen 5 Jahre.

Die Grabnutzungszeiten für Leichen (25 Jahre) und von Aschen (15 Jahre) bleiben unberührt.

§ 12**Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
- (3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten**§ 13****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppel- und Vierfachgrabstätten, Einzel- und Doppelgrabstätten mit Platteneinfassung, Kindergrabstätten, Rasenerdgrabstätten, Kinderrasengrabstätten)
 - c) Urnenwahlgrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten (Urnengrabstätten, Rasenurnengrabstätten, Kunstrasenurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, Memoriamurnengrabstätten, gärtnergepflegte Urnengrabstätten)
 - d) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Nach Ablauf der Nutzungszeit von 25 Jahren kann auf Antrag das Nutzungsrecht in kürzeren Zeitabständen (jährlich) verliehen werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Eine einstellige Wahlgrabstätte (Einzelgrab) darf nicht mehr als zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen, eine mehrstellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab) darf nicht mehr als vier Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen belegt werden. Eine Rasenerdgrabstätte darf nicht mit mehr als zwei Erdbestattungen belegt werden. Eine Kinderrasengrabstätte darf nur mit Erdbestattungen belegt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:

- a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
- b) die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
- c) die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) auf die Geschwister
- g) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht mehr zurückerstattet.

(11) Die Vergabe und die Verlängerung des Nutzungsrechtes der gärtnergepflegten Urnengrabstätte erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauerpflegevertrages.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 1 Asche,
 - b) in Urnengrabstätten bis zu 4 Aschen,
 - c) in Rasenurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - d) in Kunstrasenurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - e) in Memoriamurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - f) in Baumurnengrabstätten bis zu 2 Aschen.
 - g) in gärtnergepflegte Urnengrabstätte bis zu 1 Asche.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Bei allen Grabstätten sind nur Urnen (Abfüllkapseln) aus Maisstärke oder aus Holz bzw. Material, das nach 15 Jahren verrottet ist, zulässig.

§ 17

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsvertretung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19 und § 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte zuweisen.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Einzel- und Doppelgräber.
- (2) Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80% der Grabflächen zulässig.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Einzel- und Doppelgräber mit Platteneinfassung, Kindergrabstätten, Rasenerdgrabstätte, Kinderrasengrabstätte, Urnengrabstätten, Rasenurnengrabstätten, Kunstrasenurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, Memoriamurnengrabstätten und gärtnergepflegte Urnengrabstätten.
- (2) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- (3) **Einzel- und Doppelgräber mit Platteneinfassung:**
 - a) Es dürfen für die Grabmale nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
 - c) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80% der Grabflächen zulässig.
- (4) **Kindergrabstätten:**
 - a) Es dürfen für die Grabmale nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes, gezogenes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
 - c) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80 % der Grabflächen zulässig.
- (5) **Rasenerdgrabstätten:**
 - a) Es sind ebenerdig verlegte Grabplatten mit einer Größe 0,50 m x 0,50 m und einer Mindeststärke von 6 cm zugelassen.
 - b) Die Schrift muss eingearbeitet sein.
 - c) Grabschmuck ist hier nicht erlaubt.
- (6) **Kinderrasengrabstätte:**
 - a) Es sind ebenerdig verlegte Grabplatten mit einer Größe 0,50 m x 0,50 m und einer Mindeststärke von 6 cm zugelassen.
 - b) Die Schrift muss eingearbeitet sein.
 - c) Grabschmuck ist hier nicht erlaubt.
- (7) **Urnengrabstätten:**
 - a) Grababdeckungen/Grabplatten aus Naturstein sind bis zu 100 % der Grabflächen zulässig.
 - b) Die stehenden Grabmale dürfen max. 0,4 m² Ansichtsfläche haben und höchstens 0,80 m hoch sein.

(8) Rasenurnengrabstätten:

- a) Urnengrabplattengröße von 0,70 m x 0,70 m mit einer Plattenstärke von mindestens 6 cm, raseneben eingelassen, Aussparungen für Bepflanzungen sind zulässig.
- b) Ein Rand von 0,05 m auf der Grabplatte muss ringsum vorhanden sein. Auf diesem Rand darf keine Bepflanzung vorhanden sein, keine aufliegenden Teile und auch keine festverbundenen Grabdenkmäler stehen.
- c) Stelen, Denkmäler, Grabschmuck und Bepflanzungen mit einer maximalen Ansichtsfläche von 0,35 m² Höhe von 0,70 m sind zusätzlich erlaubt.
- d) Schriften müssen eingearbeitet werden.

(9) Kunstrasenurnengrabstätten:

- a) Es ist eine ebenerdig verlegte Grabplatte aus Naturstein mit den Maßen 0,60 m x 0,40 m, mind. 6 cm zugelassen.
- b) Grabschmuck ist hier erlaubt.

(10) Baumurnengrabstätten:

- a) In den Grabfeldern 2 und 19 ist die Aufstellung eines Grabsteines nicht erlaubt. Eine Stele mit Echtstein trägt die Namensschilder mit den Lebensdaten der Verstorbenen. An dieser Stele kann eine Bronzetafel mit den Maßen 0,15 m x 0,15 m angebracht werden.
- b) In dem Grabfeld 13 ist eine ebenerdig verlegte Grabplatte mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m, mind. 6cm dick erlaubt.
- c) Grabschmuck ist nicht zugelassen. Blumenablage ist nur in gemeindeeigenen Vasensteinen erlaubt. Verwelkte Blumen werden von der Gemeinde geräumt.

(11) Memoriamurnengrabstätten:

- a) Im Grabfeld 10 a sind Pultsteine mit der Grundfläche 30 cm x 30 cm erlaubt. Hier kann eine Bronzetafel zur Beschriftung in der Größe 15 cm x 15 cm angebracht werden.

Im Grabfeld 10 sind Pultsteine mit der Grundfläche 25 cm x 25 cm erlaubt. Hier kann eine Bronzetafel zur Beschriftung in der Größe 15 cm x 15 cm angebracht werden.

Im Grabfeld 19 sind max. 30 Namen auf Quader mit farbigen Einschnitten und der Größe 30 cm x 30 cm x 50 cm, liegend oder stehend erlaubt.

- b) Grabschmuck ist nicht zugelassen.

(12) Gärtnergepflegte Urnengrabstätte mit Skulptur:

- a) Die Namen der/des jeweiligen Verstorbenen werden auf Blätter in Sandstein eingearbeitet.
- b) Schriftgröße/Schriftart werden vorgegeben. Bis zu 30 Buchstaben/Zahlen/Zeichen sind möglich.
- c) Die Beschriftung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Auftrag gegeben und die Gemeinde beauftragt den Steinmetz.
- d) Die Blätter werden alle vom Steinmetz angefertigt. Diese werden bei Bedarf abgerufen und die Schrift kann der Steinmetz dann einarbeiten.
- e) Grabschmuck ist nicht zugelassen. Blumenablage ist nur in gemeindeeigenen Vasensteinen erlaubt. Verwelkte Blumen werden von der Gemeinde geräumt.
- c) In der gärtnerisch betreuten Urnengrabstätte werden Grabstätten mit privatrechtlichen Dauerpflegeverträgen als Urnenwahlgrabstätten angeboten. Die Vergabe und Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.

(13) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften und auch sonstige baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter der Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

(14) Nachträgliche Grababdeckungen sind im übrigen Friedhofsteil nur entsprechend der Friedhofssatzung zugelassen und dürfen nur nach vorheriger Genehmigung aufgebracht werden.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen ist eine einfache Ausführung des Grabmalentwurfs mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 von 2 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich – im Frühjahr nach der Frostperiode –. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Friedhofshalle

§ 29

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) In der Trauerhalle sind die mitgeführten Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte auf stumm- oder ganz auszuschalten.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt. Sie können jedoch auf Antrag auf die neue Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 angepasst werden. In diesem Fall werden die Gebühren für die Restlaufzeit entsprechend der damals bestehenden Gebührensatzung erstattet.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 1 ausübt,
- e) Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19 ff.),
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 6 und 22),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
- i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 27),

- j) Grabstätten entgegen § 20 und § 21 mit ganzen Grababdeckungen bzw. entgegen § 21 mit Grababdeckungen versieht oder in den hierfür vorgesehenen Grabfeldern nicht versieht oder entgegen §§ 20 und 21 bepflanzt,
- k) entgegen § 21 auf den Rasenurnengräbern Blumen aufstellt oder Bepflanzungen vornimmt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- m) die Friedhofshalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.10.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Harthausen, den 25.06.2026

gez.

Günter Gleixner
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Harthausen, den 25.06.2026

gez.

Günter Gleixner
(Ortsbürgermeister)